

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Haupt- und Sozialamt

**Datum:** 23.02.2022

**Sachbearbeiter/-in:** Martina Spaller

**Vorlagennummer:** I/099/2022

<b>Nr.</b>	<b>Beschluss-, Beratungsgremium</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	<b>Sitzungstermin</b>
1	Haupt- und Vergabeausschuss	öffentlich	
2	Gemeinderat	öffentlich	22.03.2022

---

## **Betreff:**

Erstattung von Kostenbeiträgen während der (Teil-) Schließung von Kindereinrichtungen

---

## **Empfehlung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 22.03.2022, dass Kostenbeiträge erstattet werden, wenn Gruppen oder Kindereinrichtungen im Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 31.03.2022 für mindestens eine Woche (bzw. 5 Tage im Monat) aufgrund von krankheits- bzw. quarantänebedingten Personalausfällen geschlossen werden müssen.

---

## **Sachverhalt:**

Seit Dezember 2021 musste die Gemeinde Schkopau als Träger von Kindereinrichtungen einzelne Gruppen bzw. ganze Einrichtungen schließen, weil kein Personal mehr zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stand. Die Ausfälle waren krankheits- bzw. quarantänebedingt begründet. Die Schließungen waren nach Prüfung und Ausschöpfung aller Möglichkeiten unabdingbar. Soweit personell möglich wurde eine Notbetreuung angeboten.

Die Eltern mussten anderweitige Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder finden, da die Gemeinde den Betreuungsanspruch nicht mehr leisten konnte, welcher in den Betreuungsverträgen vereinbart war. Vielfach kamen Anfragen von den Eltern, ob in einem solchen Fall der Kostenbeitrag erstattet wird, weil keine Leistung erfolgte.

Die Verwaltung schlägt vor, dass analog zu den durch das Land angeordneten Schließungen der Kindereinrichtungen auch bei den von der Gemeinde angeordneten Schließungen bzw. Teilschließungen einzelner Gruppen von den Eltern kein Kostenbeitrag abgefordert werden soll bzw. gezahlte Kostenbeiträge erstattet werden. Es ist beabsichtigt Kostenbeiträge zu erstatten, wenn die Betreuung der Kinder an mindestens fünf Tagen im Monat nicht gesichert werden konnte.

Dem Haupt- und Vergabeausschuss wurde eine Beschlussvorlage mit entsprechendem Inhalt für die Sitzung am 22.02.2022 zur Entscheidung vorgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Haupt- und Vergabeausschuss gemäß der Hauptsatzung § 6 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA zuständig ist, wenn auf Ansprüche der Gemeinde verzichtet werden soll soweit ein Wert von 5.000 Euro überschritten und 50.000 Euro unterschritten werden.

In der Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses am 22.02.2022 empfahl der Bürgermeister den Ausschussmitgliedern die Angelegenheit an den Gemeinderat zu verweisen und zunächst nur eine Beschlussempfehlung auszusprechen. Nach kurzer Erörterung des Sachverhaltes stimmten die Ausschussmitglieder mehrheitlich der Beschlussempfehlung für den Gemeinderat zu.

Hintergrund der geänderten Verfahrensweise war ein Hinweis der Kommunalaufsicht vom 17.02.2022, dass die Gemeinde bei der Erhebung von Leistungsentgelten grundsätzlich die Verpflichtung zur vollen Kostendeckung hat. Zudem wird bei der Wahl des Gremiums darauf abgestellt, dass der Gemeinderat über die Angelegenheit entscheiden sollte, weil dieser auch die Kostenbeitragssatzung beschlossen hat. Die Kommunalaufsicht des Landkreises wird sich zu dem Sachverhalt mit dem Landesverwaltungsamt abstimmen.

Die Berechnung des zu erstattenden Kostenbeitrages soll analog § 4 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau erfolgen. Das bedeutet, dass der zu erstattende Kostenbeitrag wie folgt ermittelt wird: Der monatliche Kostenbeitrag geteilt durch die Anzahl der Monatstage multipliziert mit der Anzahl der Betreuungstage, die nicht in Anspruch genommen werden konnten.

---

### **Finanzierung:**

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja                       nein

Haushaltsjahr:                      2021

Haushaltsstelle:                    365100.43210000

Betrag in Euro:                      maximal 5.850 €

einmalig                       jährlich

Deckungsmittel:

Bei den Kostenbeiträgen wurden 219.503,94 € weniger als geplant eingenommen. Dafür gibt es Mehreinnahmen über insgesamt 238.977,10 € für Geschwisterermäßigungen und Zahlungen für Ausfälle vom Land auf Grund von Schließungsanordnungen für die Monate Januar, Februar und Mai.

Somit verfügt die Gemeinde über insgesamt 19.473,16 € Mehreinnahmen für die Kinderbetreuung im Jahr 2021.

Für das I. Quartal 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen erfolgen, weil der Umfang der notwendigen Schließungen noch nicht bezifferbar ist.

---

### **Anlagen**

Anlage 1 Kalkulation Erlass der Kostenbeiträge für 2021

Anlage 2 Kalkulation Erlass der Kostenbeiträge für 2022